

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN ABWASSERENTSORGUNG

Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark

1. Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigung. Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten. Die Förderungsrichtlinien des Landes **beziehen sich im besonderen auf die** Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 **i.d.g.F** gemäß §§13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG 93, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F.), in weiterer Folge kurz als “Förderungsrichtlinien des Bundes” bezeichnet.

Die Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung hat unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischer Priorität zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Gemeinden zu berücksichtigen sind, deren Abwasserentsorgung im Sinne §2a Abs.1 des Steiermärkischen Kanalgesetzes besondere Priorität besitzt.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Maßnahmen der Abwasserentsorgung **gemäß §3** der Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft.
- b) Gemeindeabwasserplan (*erstmalige Erstellung*) **incl. damit in Verbindung stehende Ideenwettbewerbe**, sofern dieser nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2a berücksichtigt werden **kann und bis 31.12.2006 vom Gemeinderat nach § 2 b (7) des Steiermärkischen Kanalgesetzes beschlossen wurde**.
- c) **Kanalkataster, sofern diese nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2a berücksichtigt werden können**.

3. Förderungswerber/Förderungswerberin

Als Förderungswerber/**Förderungswerberin** gelten im Sinne der Definition des §5 der Förderungsrichtlinien des Bundes Gemeinden, Genossenschaften, Verbände, Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften sowie sonstige physische oder juristische Personen.

4. Förderungsansuchen und Unterlagen

a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines formellen Ansuchens samt erforderlicher Unterlagen vor Baubeginn (ausgenommen Maßnahmen nach Punkt 2b **und c**) bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt. Wird das Ansuchen auf Landesförderung gemeinsam mit einem Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz eingebracht, sind die Bestimmungen des §7 der Förderungsrichtlinien des Bundes maßgeblich.

b) Einem Ansuchen ausschließlich um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

- Technischer Bericht
- Übersichtslageplan
- Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung
- Variantenuntersuchung gemäß Punkt 5a
- Finanzierungsnachweis

c) Dem Ansuchen um eine Landesförderung gemäß Punkt 2b **und c** sind auf Anforderung **der** für die Abwicklung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

5. Voraussetzungen

a) Die Förderung setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind bzw. der Abwasserplan der Gemeinde nachvollziehbare Unterlagen zur Variantenuntersuchung beinhaltet.

b) Förderungswerber/**Förderungswerberinnen**, die um eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz und um eine Landesförderung ansuchen bzw. diese in Anspruch nehmen, haben die Voraussetzungen für eine Landesförderung jedenfalls erfüllt, wenn die Bestimmungen nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F) sowie der dazu erlassenen Richtlinien eingehalten werden.

Förderungswerber/**Förderungswerberinnen**, die ausschließlich eine Landesförderung beantragen bzw. diese in Anspruch nehmen, haben sinngemäß die Bestimmungen des §10

Abs.2 Z2 bis 4 und 6 bis 11 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft **(in der Fassung 2005)** gemäß Umweltförderungsgesetz einzuhalten.

c) Eine Landesförderung setzt jedenfalls die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht sowie die Anwendung von Önormen und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus. Die zur Förderung beantragte Maßnahme hat den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes zu entsprechen und steht nicht im Widerspruch zu den Planungen der Gemeinde (zB Gemeindeabwasserplan).

d) Die gewährten Förderungen des Landes sind vom Förderungsnehmer/**von der Förderungsnehmerin** entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden. **Eine Landesförderung kann nur gewährt werden, wenn die Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes i.d.g.F. bzw. dazu erlassenen Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft keine kostenüberdeckenden Leistungserträge ausweist. Dabei sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten linear verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlagenteile für die kalkulatorische Abschreibung anzusetzen.**

e) Die Förderung des Landes für Gemeindeabwasserplan und Kanalkataster **nach Punkt 2a bis 2c** ist mit der Verpflichtung des Förderungsnehmers/**der Förderungsnehmerin** zur Bereitstellung von Daten für das GIS-Steiermark verbunden.

f) **Dem Ansuchen um Förderung eines Gemeindeabwasserplanes nach den Bestimmungen von Punkt 2a und 2b ist neben dem Gemeindeabwasserplan der Beschluss des Gemeinderates gemäß § 2 (b) 7 des Steiermärkischen Kanalgesetzes beizulegen. Der GIS-Datensatz ist bis längstens 6 Monate nach Antragsstellung vorzulegen.**

6. Art und Ausmaß der Förderung

a) Die Landesförderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen zu den förderungsfähigen Investitionskosten. Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

b) Sockelförderung des Landes

Beitrag des Landes im Ausmaß von 7% für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, für die nach §8 Abs.1 Z2 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

gemäß Umweltförderungsgesetz eine Sockelförderung gewährt wird sowie für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, für die nur eine Landesförderung beantragt wird (ausgenommen Förderungen nach Punkt 6f.).

c) Spitzenförderung des Landes

Beitrag des Landes im Ausmaß von 12% für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, für die nach §8 Abs.1 Z3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz eine Spitzenförderung gewährt wird.

d) Steigerungsbeitrag des Landes

Beitrag des Landes im Ausmaß von 5% für Gemeinden und Verbände, die für Gemeinden Abwasserentsorgungsanlagen errichten und betreiben, in Ergänzung zur Förderung nach Punkt 6b bzw. 6c für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, deren Errichtung trotz Einhebung zumutbarer Gebühren im Sinne des §71 Abs.2 der Gemeindeordnung nicht kostendeckend finanziert werden kann und das Gemeindebudget bei Wahrung sonstiger notwendiger Gemeindeaufgaben eine (weitere) Verschuldung nicht zulässig erscheinen lässt. Beitrag des Landes im Ausmaß von 5% für Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz für Maßnahmen der Abwasserentsorgung, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Abwasserentsorgungsanlagen errichten und die Errichtung der Abwasserentsorgungsanlagen trotz Einhebung zumutbarer Gebühren nicht kostendeckend finanziert werden kann. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind sinngemäß die oben angeführten Vorgaben für Gemeinden und Verbände anzuwenden.

e) Sonderförderung für Planungen

Gemeindeabwasserpläne sowie damit in Verbindung stehende Ideenwettbewerbe und Kanalkataster werden, sofern diese nicht bei der Förderung nach Punkt 6b bis d Berücksichtigung finden können, mit Beiträgen des Landes bis zu 25% der für die Durchführung bzw. Erstellung entstehender Kosten gefördert. Das Gesamtausmaß der Förderung für Ideenwettbewerbe kann höchstens € 5.000,- pro Wettbewerb, die Förderung für Gemeindeabwasserpläne und Kanalkataster jeweils höchstens € 10.000,- pro Gemeinde betragen.

f) Landesförderung für Kleinabwasserbehandlungsanlagen

Beiträge des Landes für Kleinabwasserbehandlungsanlagen gemäß §2 Abs.9 und §8 Abs.2 und 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz bis zu 30% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Der Eigenanteil des Förderungsnehmers/**der Förderungsnehmerin** beträgt zumindest € 3.000,- (ohne USt.) pro zu entsorgendem Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten.

Die Errichtung bzw. Anpassung an den Stand der Technik von wasserrechtlich bewilligten Kleinabwasserbehandlungsanlagen infolge der Bestimmungen des § 33g WRG kann nur gefördert werden, wenn die Antragsstellung bis 31.12.2007 erfolgt.

g) Das Ausmaß der Landesförderung gemäß Punkt 6b-d wird reduziert, sofern der Gemeindeabwasserplan nicht bis 31.12.2006 fertig gestellt und vom Gemeinderat gemäß § 2 (b) 7 des Steiermärkischen Kanalgesetzes beschlossen wurde. Der ursprüngliche Fördersatz wird bei Beschluss nach dem 31.12.2006 um 20%, bei Beschluss nach dem 31.12.2007 um 40% reduziert. Eine Landesförderung für Maßnahmen nach Punkt 2a kann nicht mehr gewährt werden, wenn der Gemeindeabwasserplan erst nach dem 31.12.2008 erstmalig beschlossen wurde.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung voraus. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht. Die Auszahlung der Landesbeiträge für Förderung nach den Punkten 6b bis d und f erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen, jene nach Punkt 6e nur nach Vorlage der Endabrechnung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

8. Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/**die Förderungswerberin** ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerber/**die Förderungswerberin** ist verpflichtet zu melden, wenn eine geförderte Abwasserentsorgungsanlage nicht widmungsgemäß betrieben wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung in Bau und/ oder Betrieb nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

9. Übergangsbestimmung

Ansuchen um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a, die vor dem 31.12.2006 eingebracht werden, können entgegen den Vorgaben des Punktes 5f den Gemeindeabwasserplan sowie den Beschluss des Gemeinderates bis 31.12.2006 nachreichen. Die Übermittlung des GIS-Datensatzes hat in diesem Falle bis längstens 30. Juni 2007 zu erfolgen.